

Thume, Karl-Heinz/Schwampe, Dieter (Hrsg.), *Transportversicherung. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Güter-, Kasko- und Seeversicherung, die Verkehrshaftungsversicherung sowie für die Sonderzweige. Kommentar*. München, Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2024. 1.368 S. ISBN 978-3-406-74992-6

Der bewährte Kommentar zur Transportversicherung liegt nunmehr in der 3. Auflage vor. Das Werk wird mittlerweile von 20 Autorinnen und Autoren verfasst; Herausgeber ist neben *Karl-Heinz Thume* – der das Erscheinen der Neuauflage nicht mehr erlebt hat – der Hamburger Anwalt und Transportversicherungsexperte *Dieter Schwampe*.

Im Vordergrund dieser Rezension soll die Frage stehen, was die Neuauflage aus wissenschaftlicher Sicht zu bieten hat. Eine stichprobenartige Durchsicht zeigt, dass sich eine ganze Reihe interessanter Positionierungen auffinden lässt, die auch den Diskussionsstand zu Fragen jenseits der Transportversicherung voranbringen. Insoweit wird man insbesondere bei der Kommentierung der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 – Volle Deckung – DTV-Gü VolleDeck) fündig, welche man als das Herzstück des ersten, der Güterversicherung gewidmeten Teils des *Thume/Schwampe* ansehen kann. Im Folgenden seien einige Beispiele für diese wissenschaftliche Herangehensweise und Vertiefung herausgegriffen.

So differenziert *Schwampe* sorgfältig zwischen Klauseln, die als Vertragsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB anzusehen sind, und „programmatischen Äußerungen“. Dies veranschaulicht der Autor anhand des einleitenden Satzes in Ziff. 1.1.1 DTV-Gü VolleDeck, der folgenden Wortlaut hat: „Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.“ Wie *Schwampe* (DTV-Gü VolleDeck Ziff. 1 Rn. 4–7) zutreffend darlegt, ist die Aufnahme einer solchen Aussage in die AVB verfehlt, da sie keinen Regelungsgehalt hat. Es handelt sich um eine unreflektierte Übernahme des Inhalts von § 778 HGB a. F., der als sog. Definitionsnorm bestimmt hat, auf welche Art von Versicherung das 5. Buch des HGB a. F. anwendbar sein sollten. Eine vergleichbare Funktion als Definitionsnorm hat noch heute etwa im VVG die das Kapitel zur Haftpflichtversicherung einleitende Norm des § 100 VVG, der nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers keine Definition des Versicherungsfalls enthält (Regierungsbegr., BT-Drucks. 16/3945, S. 85) und der lediglich klarstellen soll, welche Verträge das VVG als Haftpflichtversicherung ansieht mit der Folge, dass sie unter die nachfolgenden Gesetzesvorschriften fallen. Ganz ähnlich heisst es in der Gesetzesbegründung zu dem die Rechtsschutzversicherung betreffenden § 125 VVG, diese Vorschrift beschreibe „den hauptsächlich mit einer Rechtsschutzversicherung verfolgten wirtschaftlichen Zweck“ (Regierungsbegr., BT-Drucks. 16/3945, S. 85). Zu Recht betont *Schwampe*, dass mit derartigen Definitionsnormen keine Einschränkung der Privatautonomie einhergeht (s. dazu auch *Armbrüster*, Privatversicherungsrecht, 2. Aufl. 2019, Rn. 95). Dementsprechend steht Ziff. 1.1.1 DTV-Gü VolleDeck etwa einer Vereinbarung nicht entgegen, wonach nicht das Sacherhaltungsinteresse an den beförderten Gütern, sondern am Schiff (im Sinne einer Kaskoversicherung) gedeckt sein soll (DTV-Gü VolleDeck Ziff. 1 Rn. 5 a. E.).

Tiefschürfend sind auch die Ausführungen von *Schwampe* zum Versicherungsfall (DTV-Gü VolleDeck Ziff. 2.3.1.3 Rn. 12). Präzise differenziert er danach, welches Interesse der Eintritt des Versicherungsfalls jeweils betrifft, nämlich einerseits das Sachsubstanzinteresse (bei dem es hier regelmäßig nicht um ein Sachnutzungs- oder Sicherungs-, sondern um das Sacherhaltungsinteresse geht) und andererseits das Passivinteresse an der Nichtentstehung von (Mehr-)Kosten. Im letzteren Fall ist, sofern es um solche Kosten geht, die Güterschäden abwenden sollen, die Subsidiarität von Ziff. 2.3.1.3 gegenüber Ziff. 2.3.1.2 zu beachten (DTV-Gü VolleDeck Ziff. 2.3.1.3 Rn. 12 a. E.).

Ein drittes Beispiel für die wissenschaftlich vertiefte Durchdringung des Stoffes bietet die Kommentierung zur Veräußerung der versicherten Sache. Zu ihr nimmt wiederum *Schwampe* Stellung (DTV-Gü VolleDeck Ziff. 14.1 Rn. 1 ff.). Hier ergibt sich für die Anwendung von Ziff. 14.1 die Frage, inwiefern die dortige Regelung zur Veräußerung der versicherten Sache auf die Seeversicherung anwendbar ist. Zweifel hieran sind dadurch aufgekommen, dass im Zuge der VVG-Reform von 2008 die hergebrachten Vorschriften des HGB zur Seeversicherung (§§ 778–905 HGB a. F.) ersatzlos gestrichen wurden und zugleich die im VVG vorgesehene Bereichsausnahme für diese Versicherungssparte beibehalten wurde (§ 209 Fall 2 VVG). Damit ist § 899 HGB a. F., welcher die Veräußerung der versicherten Sache regelte, entfallen, ohne dass an seine Stelle § 95 VVG getreten wäre. Der Reformgesetzgeber hatte trotz der Bereichsausnahme angesichts der stark international geprägten Bedingungspraxis kein Bedürfnis dafür gesehen, die umfangreichen HGB-Regelungen in aktualisierter Gestalt beizubehalten (Regierungsbegr., BT-Drucks. 16/3945, S. 120).

Dass diese Handhabung des Gesetzgebers durchaus praktische Fragen aufwerfen kann, zeigt sich daran, dass über die Bedeutung von Ziff. 14.1 DTV-Gü VolleDeck, der inhaltlich auf der früheren Gesetzesregel in § 899 HGB a. F. aufbaut, im Schrifttum ein Streit entstanden ist. *Ramming* (RdTW 2022, 147) meint, dass die in der Klausel getroffenen Anordnungen so nicht zum Zuge kommen können. Stattdessen will er eine Kombination von bedingtem Erlass des Versicherers zugunsten des bisherigen Versicherungsnehmers und einem Vertrag zwischen diesen Parteien zugunsten des Erwerbers annehmen. *Schwampe* (DTV-Gü VolleDeck Ziff. 14.1 Rn. 1) lehnt dies als „eher gekünstelte Konstruktion“ ab. Dabei verweist er zu Recht darauf, dass zwar § 333 BGB dem jeweiligen Begünstigten die Zurückweisung erlaubt, ihm damit aber (entgegen dem Grundsatz, dass Schweigen keine Rechtswirkung erzeugt) eine Initiativlast auferlegt. Mit überzeugender Argumentation spricht *Schwampe* sich dafür aus, stattdessen § 95 VVG (als Ausdruck eines allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsatzes) analog anzuwenden. Damit ist eine tragfähige Grundlage geschaffen, um Ziff. 14.1 DTV-Gü VolleDeck auch nach dem Wegfall von § 899 HGB a. F. zur Geltung zu bringen. Sachgerecht erscheint es darüber hinaus auch, dass *Schwampe* (DTV-Gü VolleDeck Ziff. 14.1 Rn. 5) dann, wenn die Parteien eine Versicherung für fremde Rechnung abgeschlossen haben, Ziff. 14.1 als durch Ziff. 13 verdrängt ansieht. Auf die – von ihm im Übrigen zutreffend bejahte (s. dazu *Armbrüster*, in: Prölss/Martin, VVG, 32. Aufl. 2024, § 95 Rn. 24) – Frage, ob die Regeln über die Veräußerung der versicherten Sache auch auf die Eigentumsübertragung durch einen Versicherten anwendbar sind, kommt es dann nicht mehr an.

Fazit: Die Beispiele zeigen, dass das Standardwerk von *Thume/Schwampe* über das, was man von einem Praxiskommentar üblicherweise erwarten kann, nämlich aktuelle

und zuverlässige Orientierung über die Rechtslage zu vermitteln, bisweilen deutlich hinausgeht. Dies macht die Neuauflage auch für diejenige Leserschaft besonders attraktiv, die im Bereich der Transportversicherung nach wissenschaftlicher Vertiefung sucht.

*Christian Armbrüster*¹

¹ Prof. Dr. Christian Armbrüster, Freie Universität Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht, E-Mail: c.armbruester@fu-berlin.de.